

13.11.2012
(Stand am 19.04.2016)

Reglement über die Zulassung von Auskultantinnen und Auskultanten

Der Senat der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)¹ Artikel 70 Absatz 3 des Statuts vom 7. Juni 2011 der Universität Bern (Universitätsstatut; UniSt),

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Zulassung sowie die Rechte und Pflichten von Auskultantinnen und Auskultanten.

Begriff

Art. 2 ¹Auskultantinnen und Auskultanten sind Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen oder an Exkursionen oder anderen Aktivitäten teilnehmen, ohne an der Universität immatrikuliert zu sein.

² Personen, die universitäre Lehrveranstaltungen im Hinblick auf ein ausseruniversitäres Examen besuchen, müssen sich als ordentliche Studierende immatrikulieren, sofern sie die Bedingungen erfüllen. Darunter fallen namentlich Studierende, die sich auf ein juristisches oder ein theologisches Staatsexamen vorbereiten.

Zulassung;
Auskultantenschein

Art. 3 ¹Als Auskultantin oder Auskultant wird zugelassen, wer einen gültigen, von der Abt. Zulassung, Immatrikulation und Beratung abgestempelten Auskultantenschein gelöst hat.

² Der Auskultantenschein ist jeweils für ein Semester gültig und kann bis Ende September für das Herbstsemester bzw. Ende Februar für das Frühjahrssemester gelöst werden.

³ Der Auskultantenschein ist persönlich und unübertragbar und berechtigt seine Inhaberin oder seinen Inhaber zum Besuch von maximal 5 Lehrveranstaltungen.

⁴ Die Gebühren richten sich nach Artikel 45 UniV.

a Für die erstmalige Einschreibung ist eine Gebühr von CHF 100.- zu entrichten.

b Die Pauschalgebühr für den Besuch von maximal 5 Lehrveranstaltungen beträgt CHF 150.- pro Semester.

¹ BSG 436.111.2

Rechte

1. Besuch von Lehrveranstaltungen

Art. 4 ¹Auskultantinnen und Auskultanten können nach Bezahlung der Gebühren im Rahmen ihres Auskultantenscheins unter Vorbehalt von Absatz 2 an allen Lehrveranstaltungen teilnehmen, die an der Universität angeboten werden.

² Davon sind folgende Lehrveranstaltungen ausgenommen:

- a* alle für Studierende obligatorischen Lehrveranstaltungen des Medizin-, Zahnmedizin- und Veterinärmedizinstudiums. Das zuständige fakultäre Organ kann durch schriftliche Erklärung zuhanden der Abt. Zulassung, Immatrikulation und Beratung Auskultantinnen und Auskultanten entweder generell oder mit einer zahlenmässigen Beschränkung zulassen;
- b* alle Lehrveranstaltungen der akademischen Weiterbildung wie Doktorandenseminare und Veranstaltungen für Postgraduate-Studierende sowie Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des universitären Weiter- und Fortbildungsprogramms angeboten werden (Nachdiplomstudien, Zertifikats- und Weiterbildungskurse);
- c* alle Lehrveranstaltungen, die unmittelbar der Prüfungsvorbereitung dienen wie namentlich Repetitorien und Übungsklausuren sowie Prüfungen, namentlich auch Doktorprüfungen und Habilitationsvorträge, selbst wenn diese für Universitätsangehörige öffentlich sind, sofern die zuständigen fakultären Organe keine abweichende Regelung treffen;
- d* alle Lehrveranstaltungen (ausser Vorlesungen), die sich explizit an fortgeschrittene Studierende richten, sofern die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent keine persönliche Bewilligung erteilt;
- e* alle Sprachkurse des Instituts für Sprachwissenschaft, Abteilung für Angewandte Linguistik (AAL);
- f* alle Deutsch- und Englischsprachkurse;
- g* alle weiteren Lehrveranstaltungen gemäss besonderer Liste, die bei der Abt. Zulassung, Immatrikulation und Beratung geführt wird. Dozentinnen und Dozenten, die keine Auskultantinnen und Auskultanten in ihrer Lehrveranstaltung wünschen, teilen dies der Abt. Zulassung, Immatrikulation und Beratung bis spätestens 15. August für das Herbstsemester und 15. Januar für das Frühjahrssemester mit.

2. Testat

Art. 5 Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird auf Wunsch der Auskultantinnen und Auskultanten von den Dozentinnen und Dozenten testiert.

3. Benützung der universitären Infrastruktur: Campus Account

Art. 6 ¹Auskultantinnen und Auskultanten sind berechtigt, Einrichtungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Besuch von Lehrveranstaltungen stehen, wie Bibliotheken und Lesesäle, im selben Masse wie die Studierenden zu benutzen.

² Auskultantinnen und Auskultanten erhalten einen Campus Account.

³ Bei Kapazitätsengpässen kommt den Universitätsangehörigen der Vorrang zu.

⁴ *[Aufgehoben am 19.04.2016]*

Prüfungen, Anrechnung von Leistungen und universitäre Mitbestimmung

Art. 7 ¹Auskultantinnen und Auskultanten dürfen keine Leistungskontrollen ablegen und keine ECTS Punkte erwerben.

² Im Auskultantenstatus besuchte Lehrveranstaltungen können nicht an einen Studiengang an der Universität Bern angerechnet werden.

³ Auskultantinnen und Auskultanten sind von der universitären Mitwirkung und Mitbestimmung ausgeschlossen.

